



Die **Stadt Schwabach** erlässt als Satzung auf Grund der

- BauNVO Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung,
- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung,
- Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. S. 633), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286),
- Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286),
- §§ 13- 19 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl I S. 3154)
- Art 8-11 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S.82) in Kraft getreten am 01.03.2011, zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl S. 286)

Folgenden

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan S-20-67
für das Gebiet "Theodor-Heuss-Straße/ Lindenstraße",

3. Änderung und Erweiterung - Entwurf

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-20-67, 3.Änderung umfasst die Grundstücke, die von der Lindenstraße, der Kloster-Ebrach-Straße und der Kernstraße umgrenzt sind. Ebenfalls umfasst der Bebauungsplan im Norden das Teilstück Kernstraße und im Süden das Teilstück Kloster-Ebrach-Straße.

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

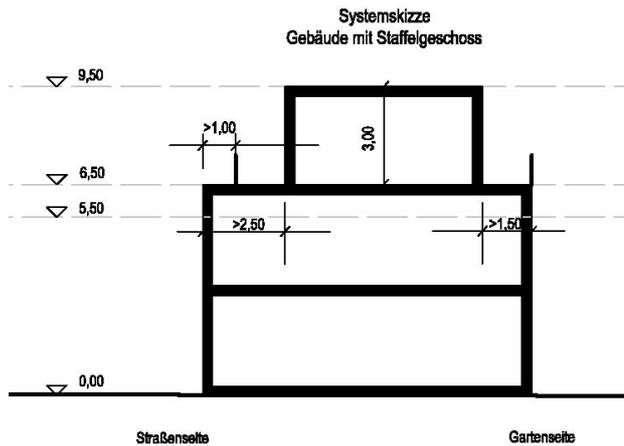
Für alle als Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO (WA) festgesetzten Flächen sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.3 bis 5 Bau NVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 BauNVO i.V.m. §19 BauNVO)

Als Höchstmaß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

3. Gebäudehöhe (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 BauNVO i.V.m. §18 BauNVO)

- a) Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt entsprechend Planeinschrieb
 - im WA 1 für das Satteldach und Flachdach jeweils 6,50m
 - im WA 2 für das Satteldach 7,50m und für das Flachdach 9,50m.
- b) Die maximal zulässige Firsthöhe für das Satteldach beträgt entsprechend Planeinschrieb
 - im WA 1: 11,50m
 - im WA 2: 12,50m.
- c) Die Mindestwandhöhe beträgt im WA 1: 5,50m und im WA 2: 6,50m.
- d) Bei Satteldächern sind die festgesetzten Wand- bzw. Firsthöhen unabhängig von der Wahl der EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) zwischen der im zeichnerischen Teil in m ü.NN angegebenen Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Oberkante Firstziegel zu messen. Die Wandhöhe darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um bis zu 1,5m überschritten werden.
- e) Bei Flachdächern ist die festgesetzte Wandhöhe unabhängig von der Wahl der EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) zwischen der im zeichnerischen Teil in m ü.NN angegebenen Bezugshöhe und der Oberkante der Attika zu messen.
- f) Die festgesetzten Bezugshöhen in m ü.NN sind, wenn das zu errichtende Gebäude zwischen den Planeinschrieben der Bezugshöhen errichtet werden soll und entlang des Gefälles nicht länger als 10m ist, mit den beiden nächstgelegenen Bezugshöhen zu interpolieren.
- g) Die maximal zulässige Flachdach-Wandhöhe darf im WA 1 bis zu einer Höhe von 3,00 m durch ein Staffelgeschoss überschritten werden, sofern dieses 60% des darunter liegenden Geschosses nicht überschreitet und entlang der öffentlichen Verkehrsfläche um mindestens 2,50m sowie an der rückwärtigen Seite um mindestens 1,50m von der Außenwand abrückt.
Das Geländer/ die Brüstung ist auf der Straßenseite um mindestens 1m von der Außenwand zurückzusetzen, auf der anderen Seiten darf die festgesetzte Flachdachhöhe mit dem Geländer/ der Brüstung um 0,90m überschritten werden.



4. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 Abs.2 BauNVO)

Für das gesamte Wohngebiet gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

- a) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine baulichen Anlagen im Sinne des §14 BauNVO errichtet werden. Ausgenommen davon sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 2% der Grundstücksfläche. Jede einzelne Nebenanlage darf als Gebäude eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten.
- b) In den Vorgartenbereichen (5m tiefer Streifen entlang der öffentlichen Straße in der kompletten Grundstücksbreite) sind Nebenanlagen ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind Stellplätze entsprechend Punkt 6.b dieser Satzung sowie erforderliche Mülltonnenstellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten.
- c) Gebäudeunabhängige Solar- und Photovoltaikanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- d) Erweiterter Bestandsschutz: Für die festgesetzten rechtmäßig errichteten bestehenden Baukörper außerhalb der Baugrenzen sind ausschließlich Modernisierungen, Sanierungen und Instandsetzungen zulässig. Geringfügige bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn nicht mehr als 10% der Gebäudesubstanz oder Wohnfläche gemehrt werden. (§1 Abs.10 BauNVO)
- e) Von der straßenseitigen Baulinie darf um maximal 2m in der Grundstückstiefe nach hinten in Richtung der inneren Baugrenze abgewichen werden. Bei Anbauten an Bestandsgebäude sind Abweichungen von der Baulinie um maximal 3 m in der Grundstückstiefe nach hinten in Richtung der inneren Baugrenze ausnahmsweise zulässig.

6. Stellplätze, Garagen und Carports (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 Abs.6 BauNVO)

- a) Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- b) Stellplätze sind auf maximal 50% der Vorgartenbereiche (5m tiefer Streifen entlang der öffentlichen Straße in der kompletten Grundstücksbreite) zulässig. Überschreitungen bei Läden der Nahversorgung können ausnahmsweise zugelassen werden.

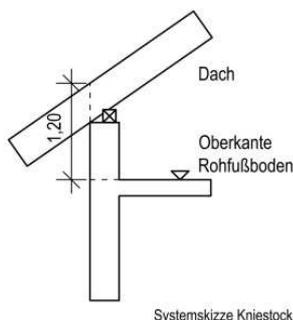
B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i.V.m. Art 81 BayBO)

1. Grundstückseinfriedungen

- a) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe von 1,20m nicht überschreiten.
- b) Die Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Holzlattenzäune, Metallstäbe) auszuführen.
- c) Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen (z.B. keine Mauern oder Gabionen).
- d) In der Lindenstraße sind Einfriedungen mit Sockel und Pfeilern aus Beton, Naturstein oder Klinker und einem Anteil von mind. 50% der Fläche als offene transparente Felder mit senkrechten Holzlatten oder Metallstäben entsprechend des Bestandes auszuführen. Mit den Fußmauern (Sockel zum Abfangen des Geländesprungs) darf die festgesetzte Mindesthöhe der Einfriedung um 0,30m überschritten werden.
- e) Grundstückseinfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

- a) Ausschließlich zulässig sind Flachdächer und Satteldächer.
- b) Bei Erweiterungen und Anbauten an vorhandene Bausubstanz sind entweder die vorhandenen Dächer in Form und Neigung aufzunehmen oder der neue Baukörper ist mit einem Flachdach deutlich abzusetzen.
- c) Bei Satteldächern an Neubauten muss die Dachneigung mindestens 32° und höchstens 52° betragen.
- d) Die Höhe des Kniestocks darf, gemessen ab Oberkante Rohdecke Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, max. 1,20 m betragen.



- e) Dachaufbauten:
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschließlich Zwerchhaus) darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Dachaufbauten müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

Anschlüsse der Dachaufbauten müssen einen Abstand zum First von mindestens 1,00m einhalten.

Die Einzellänge eines Dachaufbaus darf max. 4,50 m betragen.

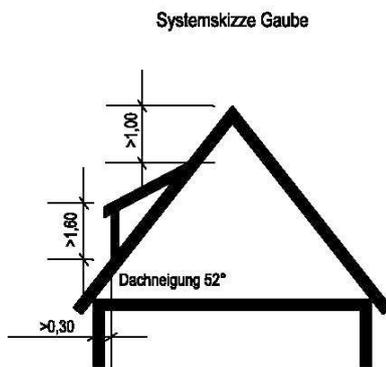
Die senkrechte Wandhöhe des Dachaufbaus, gemessen zwischen Fußpunkt des Dachaufbaus und Schnittpunkt dieser Wand mit der Dachhaut, darf 1,60 m nicht überschreiten.

Zwischen Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppegaupe, giebelständige Gaupe) aufweisen. Ausnahmen sind nur im Bestand zulässig.

Dachaufbauten auf Satteldächern im WA 2 dürfen mit ihrer Traufe 9,50m nicht überschreiten (entspricht der max. zulässigen Wandhöhe bei Flachdächern).

Dachgauben sind um mindestens 0,30m von der Außenkante der Außenwand zurückzusetzen.



f) Dacheinschnitte:

Für Dacheinschnitte gilt ein Mindestabstand zwischen Traufe und First von 1,0 m und ein Mindestabstand zur Giebelwand von 2,50m. Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden.

Die Gesamtlänge der Dacheinschnitte darf 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

g) Solar- und Photovoltaikanlagen,

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Dachdeckung integrierte oder mit derselben Neigung aufgesetzte Anlagen allgemein zulässig. Aufgesetzte Solaranlagen mit von der Dachfläche abweichender Neigung und Dachaufbauten sind auf Hauptgebäuden nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nichtsichtbar angeordnet werden.

Auf Garagen, Carports und Nebengebäuden sind Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind als in die Fassade integrierte Anlagen allgemein zulässig.

h) Höhenüberschreitung durch Solar- und Photovoltaikanlagen und technische Dachaufbauten bei Flachdächern:

Die maximale Gebäudehöhe darf durch Solaranlagen und technischen Dachaufbauten um max. 1,20m überschritten werden. Sie müssen mindestens 1,50 m hinter der Attika liegen.

- i) Garagen und Carports:
Garagen und Carports sind mit Flach- oder Satteldach auszubilden.
- j) Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen oder zu begrünen, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus nicht sichtbar sind.

3. Verlegung von Versorgungsleitungen

Alle Leitungen (z.B. Telefon-, DSL- und Fernseekabel- und Stromleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.

C) GRÜNORDNUNG

- a) Die nicht überbaubaren Flächen, mit Ausnahme der Hauszugänge, Terrassen, Stellplätzen und Zufahrten, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- b) Es sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Bäume und Sträucher/Hecken zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. (siehe Anlage, Auswahlliste zur Bepflanzung als Empfehlung)
- c) Pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger einheimischer Laubbaum (s. Pflanzenauswahlliste) zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen großkronigen einheimischen Laubbäume einzurechnen. Die zu pflanzenden Bäume müssen bei der Pflanzung einen Kronenansatz von mind. 2,00 m haben.
- d) Flachdächer sind artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Die Planung, Ausführung und Pflege ist entsprechend den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung- Landschaftsbau (FLL) durchzuführen. Bei Solar- oder Photovoltaikanlagen können Ausnahmen erteilt werden.
- e) Stützmauern sind als Trockenmauer zum Beispiel aus Naturstein oder Gabionen bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
- f) Umgang mit Mutterboden
Während der Bautätigkeit ist der Mutterboden fachgerecht zwischenzulagern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder einzubauen.

D) HINWEISE

a) Stellplatzsatzung

Es gilt die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach in der jeweils aktuellen Fassung.

b) Schutz des Baumbestandes bei Baumaßnahmen und Leitungsverlegungen

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe des Baumbestandes ist die

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen sind die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestabstände von 2,50 m zwischen Leitungsachsen und Bäumen zu beachten. Dies gilt analog bei Neupflanzungen im Bereich vorhandener Leitungen. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wurzelwerkes vorzunehmen. Die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinie für die Planung (1978-05)“ ist dabei zu beachten.

c) Grünordnung

Es wird empfohlen, die Hausgärten naturnah zu gestalten und weitgehend auf Nadelgehölze zu verzichten.

Grundstückseinfriedungen zwischen den Grundstücken sollen möglichst in Form von Hecken aus naturraumtypischen einheimischen Laubgehölzen (s. Pflanzenauswahl-liste) ausgeführt werden.

Die Bepflanzungen der Freiflächen der Baugrundstücke sind zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang entsprechend nachzupflanzen.

Im Zuge des Bauantrages/ Genehmigungsfreistellers ist der Baumbestand zu kartieren und darzustellen.

d) Baumschutzverordnung

Für den Baumbestand gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach. Bäume, die die Voraussetzungen der Unterschutzstellung erfüllen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

e) Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten, insbesondere Fledermäuse und Vogelarten, zu rechnen.

Im Vorfeld eines jeden Bauvorhabens, bei dem Bäume gerodet werden, ist von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich Fledermäuse und Vögel eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eventuell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu veranlassen ist. Diese Prüfung beschränkt sich nicht nur auf die Bäume, die dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegen, sondern z. B. auch Obstbäume können betroffen sein.

Es kann für jedes Bauvorhaben die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bestehen.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 42 des BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG) sind Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Vor Beginn der Rodungs- und Fällarbeiten sind Baumhöhlen auf überwinterte Arten zu überprüfen. Werden Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 62 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Um die Verbotstatbestände im Sinne des § 42 Abs. 1 des BNatSchG hinsichtlich geschützter Tierarten nicht zu erfüllen, sind Bestandsgebäude vor Durchführung von Baumaßnahmen zur Zeit der Wochenstubenbildung von geschützten Fledermausar-

ten (Mai und Juni) daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Fledermausarten anwesend sind. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Nestern geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

f) Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG.

g) Abführung von Oberflächenwasser

- Die Entwässerung erfolgt in das bestehende Mischsystem. Es ist der § 10 (1) g der städtischen Entwässerungssatzung anzuwenden: Nach Aufforderung der Stadt Schwabach ist eine hydraulische Bemessung der Leitungen bis zum öffentlichen Kanal vorzulegen. Der zulässige Abflussbeiwert (Angaben grundstücksbezogen zu erfragen beim Tiefbauamt, Sachgebiet Stadtentwässerung) darf gemäß der städtischen Kanalnetzrechnung nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Wertes sind Regenrückhaltemaßnahmen notwendig. Diese sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Vorschriften und Merkblätter) zu berechnen und nachzuweisen.
- Der Nachweis hierfür ist vor Baubeginn im Rahmen der gesonderten Entwässerungsgenehmigung zu erbringen. Zisternen und Gartenteiche werden als Regenrückhaltemaßnahmen nicht anerkannt.
- Die Versickerung von Oberflächenwasser ist nur nach Vorliegen eines entsprechenden Versickerungsgutachtens im Einzelfall zulässig.
- Das abfließende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.
- Die Erstellung von Anlagen für das Sammeln von Regenwasser zur Grau- und Brauchwassernutzung oder von Brunnenanlagen ist nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt (Gesundheitsamt Roth, Weinbergweg 10 in 91154 Roth) anzeigepflichtig. Dabei sind die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.

E) Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach gem. § 10 BauGB in Kraft.

erstellt am 30.06.2016

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 ZU TEIL C) DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- AUSWAHLLISTE ZUR BEPFLANZUNG -

Vorrangig sollten heimische standortgerechte Arten verwendet werden. Zusätzlich aufgeführt sind auch Arten, die einen ökologischen Wert als Nahrungs- und Brutgehölz für Vögel und als Bienenweide besitzen.

❖ Kennzeichnung als giftige Pflanze: dies ist zu beachten bei der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen.

Folgende Arten werden empfohlen:

a) Großkronige Bäume

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Hängebirke	Betula pendula
Walnuss	Juglans regia
Kirsche	Prunus avium
Waldkiefer, Föhre	Pinus sylvestris
Flatterulme	Ulmus laevis
Purpurerle	Alnus spaethii
Zitterpappel	Populus tremula
Rotbuche	Fagus sylvatica

b) Klein- und mittelkronige Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Holzapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Kultur-Apfel	Malus domestica
Pflaume	Prunus domestica
Kultur-Birne	Pyrus communis
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica

Bei den Obstbäumen werden regional vorkommende Sorten empfohlen.

c) Sträucher über 2 m Höhe

Feldahorn	Acer campestre
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna
Weißdorn	Crataegus laevigata agg.
Hundsrose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa

Hasel	Corylus avellana	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	❖
Hartriegel	Cornus sanguinea	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	❖
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	❖
Liguster	Ligustrum vulgare	❖
wintergrüner Liguster	Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘	❖
Haferschlehe	Prunus insititia	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	

d) Sträucher unter 2m Höhe

Kriechende Rose	Rosa arvensis	
Buchs	Buxus sempervirens	
Apfelbeere	Aronia melanocarpa	
Berberitze	Berberis, niedrige Arten	
Besenginster	Cytisus scoparius	❖
Färberginster	Genista tinctoria	❖
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum	
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	
Brombeere	Rubus fruticosus	
Korbweides	Salix viminalis	

e) Bodendecker

Immergrün	Vinca minor	
Efeu	Hedera helix	❖
Bodendeckende Rosen	Rosa i.S.	

f) Kletterpflanzen

Selbstklimmend:

Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia	
Efeu	Hedera helix	❖

Rankhilfe erforderlich:

Waldrebe	Clematis spec.	
Kletterrosen	Rosa in Sorten	

g) Trockenresistente Pflanzen für die extensive Dachbegrünung

Sedum, Arten wie

Scharfer Mauerpfeffer	S. acre	
weißer Mauerpfeffer	S. album	
Felsenmauerpfeffer	S. reflexum	

Kräuter / Stauden, Arten wie

Schnittlauch	Allium schoenoprasum	
Karthusäusnelke	Dianthus carthusianorum	
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella	
Frühlingsfingerkraut	Potentilla verna	
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga	

Gräser, Arten wie

Rotes Straußgras
Schafschwingel
Rotschwingel

Agrostis tenuis
Festuca ovina
Festuca rubra

Ansonsten sind die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten.

h) Empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

Bäume / Hochstämme und Stammbüsche:

Mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm

Solitärsträucher:

3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm

Sträucher:

Verpflanzt, Höhe 60-100 / 100 – 150 cm

Bodendeckende Gehölze:

3-9 Stk. Pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm